

erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beakten und einer Äußerung des Gefängnisarztes darüber, ob der Überwiesene für gesund und arbeitsfähig gehalten wird,

wenn es sich um Angehörige des Fürstentums oder um Personen, die im Fürstentum ihren Wohnsitz haben, handelt, dem Landrat, zu dessen Bezirk die Überwiesenen gehören oder in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, behufs weiterer Einsendung an das Fürstliche Ministerium,

wenn es sich um Ausländer oder um Angehörige anderer deutscher Staaten handelt, die einen Wohnsitz nicht im Fürstentum haben, unmittelbar dem Fürstlichen Ministerium

vorzulegen.

Die Aktenüberzeugung geschieht:

wenn die nach dem Urteile zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist:

wenn die Strafe die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigt, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Angleich erhält die Landespolizeibehörde Nachricht von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurteilten, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann.

Bei Abendung der Akten sind die erforderlichen Vermerke zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung der Verurteilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, oder zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urteil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig werden sollte, rechtzeitig das Erforderliche angeordnet werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurteilte der Polizeibehörde zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere zu veranlassen hat.

32. Wegen der Benachrichtigung der Strafregisterbehörden und der Mitteilungen über die Bestrafungen der Angehörigen ausländischer Staaten bewendet es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

Artikel II.

Mitteilungspflicht der Beamten der Staatsanwaltschaft in anderen Angelegenheiten.

I. Mitteilungen in Disziplinarsachen.

33. Im Disziplinarverfahren gegen Richterbeamte und im ehrengerichtlichen